

Einrichtungsliste

Verzeichnis der notwendigen Werkzeuge und Einrichtungen für Lehrbetriebe im Beruf

Industrielackierer/Industrielackiererin

A) Allgemeine Werkstatteinrichtungen und Maschinen

- Die Gebäulichkeiten müssen den kantonalen feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- Die Bewilligung des kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorates muss vorhanden sein.
- Separater belüfteter Lagerraum für Beschichtungsmaterialien und Verdüner.
- Kanalisation mit Benzin- und Ölabscheider, nach den kantonalen Gewässerschutzbedingungen.
- Kompressor, Druckluftanlage, Druckregler, Wasser- und Ölabscheider für Druckluft.
- Verbandskasten.
- Organisation Notarzt.
- Heizbare Arbeitsräume.
- Garderobe, Waschgelegenheit, Toilette, Dusche.
- Den SUVA-Vorschriften entsprechende Spritz- und Trocknungskabine mit heizbarer Frischluftzufuhr.
- Komplette Farbmischanlage.
- Reinigungs- und Entfettungseinrichtungen.
- Lackvorbereitungstisch.
- Verschlussbare Reinigungsbecken.
- Pistolen-Reinigungsgerät mit Abgasvorrichtung.
- Farbspritz-Kapelle mit Abgasanlage und Trocknungsofen.
- Werkstattbelüftung mit Zu- und Abluftventilatoren.
- Staubabsauganlage für Trockenschliff.
- Destillationsgerät und/oder belegbare korrekte Entsorgung.
- Aktuelle Verarbeitungsvorschriften der Beschichtungsmaterialien.

B) Allgemeine Werkstatteinrichtungen und Maschinen

- Feuerlöschmittel.
- Abfallbehälter mit Deckel, Böcke, Leitern, Verlängerungskabel, Papierrollenständer.
- Schleifmaschinen – für Grobschliff (Winkelschleifer).
- Schwingschleifer (Rutscher).
- DIN-Becher.
- Stoppuhr.
- Finish Materialien.
- Füllerspritzpistole.
- Geräte für einfache Qualitätsprüfungen.

C) Persönliche Werkzeuge

- Schleifwerkzeuge
- Spachtelwerkzeug
- Lackierpistole
- Ausblaspistole (nach SUVA Vorschrift)
- Diverse Pinsel
- Japan Messer

D) Persönlicher Arbeitsschutz

- Schutzbrille
- Schutzhandschuhe
- Staub- und Aktivkohlefiltermaske mit Aufbewahrungsbehälter
- Gehörschutzpfropfen
- Arbeitskleidung

E) Zusätzlich erwünschte Einrichtungen

- Chemikalienbinder
- Internet Zugang

Dieses Verzeichnis ist als Minimalanforderung zu betrachten.

- Der Lehrbetrieb stellt dem Lernenden der Lernenden zu Beginn der Lehre einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendigen allgemeinen und persönlichen Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung.
- Bei nicht vorhandenen Geräten, welche für die Ausbildung notwendig sind, hat der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin dafür zu sorgen, dass der Lernende die Spezialausbildung ausserhalb der eigenen Werkstatt erlernen kann.